

Soll für Kraftfahrzeugfahrer die 0,0 Promillegrenze gelten?

Contra! Franz Bergmüller, Landesvorsitzender des Vereins zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e.V. VEBWK



Diese von den Grünen wieder vorgetragene Idee ist reiner Populismus. Verkehrsminister Alexander Dobrindt sieht keinen Bedarf. Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft lehnt eine Null-Promillegrenze ab. Von dort kommt der Hinweis, „dass schon durch den Konsum von gegorenen Säften oder überreifem Obst die Grenze überschritten werden könne.“ Selbst die Halbe Leichte Weiße oder ein Radler zum Essen stünden auf dem Index. Daran sieht man doch, wie weltfremd solche Gedankenspiele sind, die gerne mit großer Besorgnis und Angstargumenten in die Öffentlichkeit transportiert werden. Damit will man eine sachliche Diskussion bereits im Keim ersticken, wie dieses bereits bei etlichen anderen übertriebenen Verbotsvorhaben leider funktionierte.

Bevor es also wieder die stets emotionalen und mit Pauschalbehauptungen versehenen „wir Grünen meinen es nur gut und wissen es sowieso besser-Ideologien“ in die Schlagzeilen schaffen, bemühen wir einfach mal die Fakten:

Für Fahranfänger unter 21 Jahren gilt die 0,0-Promille-Grenze. Wer sich nicht daran hält, muss mit harten Strafen rechnen. Und hier die möglichen Konsequenzen für alle anderen Verkehrsteilnehmer im Überblick: Ab 0,3 Promille: Nicht strafbar, sofern keine Anzeichen für eine Fahrunsicherheit vorliegen bzw. sofern es nicht zu einem Unfall kommt. Strafbar, sofern die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist oder bei Beteiligung an einem Unfall (auch unverschuldet): bis zu sieben Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe, Führerscheinentzug.

Ab 0,5 Promille: Sofern die Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt ist: vier Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister, eine Geldstrafe sowie drei Monate Fahrverbot. Sofern die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist oder es zu einem Unfall kommt: je nach Schwere des Deliktes bis zu sieben Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister, eine Geld- oder Freiheitsstrafe sowie der Entzug der Fahrerlaubnis für bis zu fünf Jahre. Ab 1,1 Promille liegt die absolute Fahruntüchtigkeit vor: bis zu sieben Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister, eine Geld- oder Freiheitsstrafe sowie der Entzug der Fahrerlaubnis für bis zu fünf Jahre.

Das sind die bestehenden, sehr konsequenten Regeln. Mehr muss nicht sein.